



Amtsgericht Nienburg (Weser)

Beschluss

Terminsbestimmung

5 K 13/24

10.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 19. November 2025, 10:15 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Ring 98, 31582 Nienburg (Weser), Saal 5, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Hoya Blatt 1741 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Hoya	5	7/1	Gebäude- und Freifläche, Hasseler Steinweg 38	2239

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 150.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweifamilienhaus bestehend aus Wohnhaus und Hinterhaus (ehemals Wohnhaus mit Stallanbau), teilweise unterkellert, Bj. ca 1900, ca. 1908/1982 Anbau Abstellräume mit Dachterrasse, Wohnfläche 286 m² aufgeteilt auf 3 Wohnungen, Nachholbedarf an Bauunterhaltung, ausreichender Zustand, Mängel vorhanden; Garage Bj. 1980, 41 m², Zustand altersentsprechend

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de

Grubbe
Rechtspflegerin